

ZH_HANDELSGERICHT HE150070 vom 4. März 2015

Zh Handelsgericht, 2015-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE150070

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE150070 du 4 mars 2015

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE150070 del 4 marzo 2015

Erwägungen

E. 5

Im Massnahmeverfahren haben sich gewisse Grundsätze entwickelt, die den rechtskundig vertretenen Parteien bekannt sind. Auf den vorliegenden Fall bezogen seien insbesondere erwähnt: Das Bestimmtheitsgebot von Begehren; sodann müssen Massnahmen notwendig sein; auch spielt das Verhältnismässigkeitsprinzip eine wesentliche Rolle (in der fast unüberschaubaren Literatur zu Art. 261 ff. ZPO werden diese Grundsätze und die Judikatur dazu eingehend dargelegt).

- 4 -

E. 6

Bei behaupteten rechtsverletzenden Äusserungen stellen Unterlassungsanordnungen geeignete Massnahmen dar. Ein entsprechendes Gesuch findet sich in Rechtsbegehren 3. Allerdings ist es derart allgemein formuliert, dass es dem Bestimmtheitsgebot nicht entspricht. Ein Verbot "irreführender Aussagen" lässt sich nicht vollstrecken, weil es sich um einen Rechtsbegriff handelt und erheblichen Subsumtionsaufwand erfordert (vgl. z.B. BGer 4A_103/2008 E. 10). Rechtsbegehren 3 ist in beiden Ausgestaltungen (als Dringlichkeitsbegehren, als Massnahmebegehren) abzuweisen (Art. 253 ZPO).

E. 7

Bei Rechtsbegehren 1 geht es um eine Berichtigung und/oder Klarstellung. Nachdem der Klägerin insofern gefolgt werden kann, dass dem erwähnten Schreiben die gebotene Klarheit insofern abgeht, als ganz allgemein von verschiedenen A'._____ - Gesellschaften gesprochen wurde, währenddem klar sein dürfte, dass als Lieferantin in der Schweiz die Klägerin (hiesige Konzerngesellschaft) auftritt. Beim Rest handelt es sich um Äusserungen, die vertretbar erscheinen. Dass die Klägerin als Nachahmerin dargestellt wird, lässt sich dem Schreiben nicht entnehmen. Sodann wurde das korrekte Urteilsdatum erwähnt. Bei den Kunden (in casu sind Spitäler genannt worden) handelt es sich um solche mit hohem Fachwissen. Diese dürften über den Streit der Konzerne informiert sein und sich kaum durch ein Schreiben, wie dem inkriminierten, ins Bockshorn jagen lassen. Es steht der Klägerin frei, ihren Kunden mit einem sachlichen Schreiben den eigenen Standpunkt nahezubringen. Von daher wäre eine Berichtigung bzw. Klarstellung durch die Beklagte aufgrund eines richterlichen Befehls unverhältnismässig. Solche Befehle sind grundsätzlich schon, weil sie auf ein Definitivum hinauslaufen können, nur mit Zurückhaltung anzuordnen (Johann Zürcher, DIKE-Kommentar, Art. 262 N 18). Es kommt noch Folgendes hinzu: Eine Festhaltung, wonach das erwähnte Urteil die Klägerin nicht betreffe, entbehrte auch der Klarheit. Zum Einen war die Klägerin Prozesspartei (act. 3/5; Beklagte 2), zum Andern läuft gemäss Klägerin noch ein Verfahren gegen sie in Deutschland (act. 1 Rz 15), wenn auch in Darmstadt. Eine Festhaltung, wonach die Klägerin weiterhin

sämtliche A'._____ C._____ -Produkte in der Schweiz vertreiben dürfen, entspricht nicht dem Rechtsstandpunkt der Beklagten. Diesbezüglich ist nach Klägerin ein Rechtsstreit hängig. Grundsätzlich erscheint es nicht unlauter, bei ei-

- 5 - nem hängigen Rechtsstreit einen Rechtsstandpunkt zu vertreten, was es e contrario verbietet, jemanden vorsorglich zur Verbreitung des gegnerischen Standpunktes zu verpflichten. Aus den genannten Gründen ist auch Rechtsbegehren 1 (als Dringlichkeitsbegehren, als Massnahmebegehren) abzuweisen (Art. 253 ZPO).

E. 8

Rechtsbegehren 2 betrifft lediglich einen formellen Punkt. Es teilt das Schicksal von Rechtsbegehren 1.

E. 9

Die Klägerin hat die Urteile gemäss act. 3/4 und act. 3/5 in teilweise geschwärzter Form eingereicht. Dazu merkte sie in act. 1 Rzn 12 und 14 an, dem Gericht werde beantragt, die beiden Urteile der Beklagten nicht zugänglich zu machen. Ungeachtet dessen, dass die Beklagte die Urteile in ihrem Besitz haben dürfte, ist nicht völlig klar, ob mit den Schwärzungen den klägerischen Interessen nicht schon gedient ist. Wie auch immer: Angesichts des Ausgangs des Verfahrens erscheint es angemessen, die Urteile der Beklagten nicht zugänglich zu machen und sie der Klägerin nach Rechtskraft des Entscheides mit ihren übrigen Beilagen zurückzugeben.

E. 10

Ausgangsgemäss wird die Klägerin kostenpflichtig. Der Streitwert ist auf CHF 100'000 zu beziffern (act. 1 Rz 57). Der Einzelrichter verfügt und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.